

# RS Vwgh 1993/5/19 89/09/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

## Norm

AVG §38;

DMSG 1923 §4 Abs1 idF 1978/167;

DMSG 1923 §5 Abs1 idF 1978/167;

DMSG 1923 §5 Abs5 idF 1978/167;

DMSG 1923 §7 Abs1 idF 1978/167;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/09/0078 89/09/0069

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der im Verfahren nach§ 5 Abs 1 DMSG rechtserheblichen Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen (hier nach § 4 Abs 1 zweiter Satz DMSG) kommt es nicht darauf an, ob überhaupt ein rechtskräftiger behördlicher Auftrag (hier: nach § 7 DMSG) erlassen wurde oder nicht. Vielmehr kann die Behörde im Verfahren nach § 5 DMSG als Vorfrage selbstständig beurteilen, in welchem Umfang eine derartige Verpflichtung jeweils im Einzelfall vorliegt, mit welchem Kostenaufwand sie verbunden wäre und ob die solcherart ermittelte Summe die Erhaltung des Denkmals wirtschaftlich zumutbar macht oder nicht. Dabei sind rechtsverbindlich zugesagte bzw tatsächlich gewährte Förderungen Dritter (in der Regel wird es sich um Förderungen von Gebietskörperschaften handeln) zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989090005.X15

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)